



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
VA 2121/1/90

Wien, am 19. April 1990  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

ZL	32 GE/9 Po
Datum: 20. APR. 1990	
Verteilt	23.4.90 Lili

Betrifft: Bundesministerium für Inneres - *Dr. Rudi Krenn*  
Entwurf des Sicherheitspolizeigesetzes -  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft beeckt sich mit der Übermittlung von  
25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme.

Für die Vorsitzende:

PICKL

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Volksanwaltschaft  
Die Vorsitzende  
VA 2121/1/90

19. April 1990  
Wien, am  
1015, Singerstraße 17  
Postfach 20  
Telefon 515 05-0

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

zu Zl. 112 777/15-I/7/90

Betrifft: Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes –  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum gegenständlichen Entwurf gründet sich auf die bei der Volksanwaltschaft eingegangenen Beschwerden über Mißstände im Sicherheitspolizeibereich und die Ergebnisse der dazu durchgeföhrten Prüfungsverfahren. Diese fanden auch in den Tätigkeitsberichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat ihren Niederschlag, weshalb hier nur zu den der Volksanwaltschaft besonders wichtig erscheinenden Teilbereichen des Entwurfs Stellung genommen wird. Paragraphenangaben ohne weitere Zitierung beziehen sich auf den gegenständlichen Entwurf.

Wie schon mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, hält die Volksanwaltschaft die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für alle sicherheitspolizeilichen Befugnisse für unbedingt erforderlich. Da diese in den meisten Fällen mit der Beschränkung der Freiheit des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte auszuüben, verbunden sind, sollten die

- 2 -

sicherheitspolizeilichen Befugnisse in allen Eingriffsbereichen genau geregelt werden. Allgemeine Hinweise über die Notwendigkeit, fundamentale Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu beachten (etwa §§ 12, 18, 19), erscheinen der Volksanwaltschaft nicht ausreichend, den Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung der Identitätsfeststellung (§ 22) ist die Volksanwaltschaft der Ansicht, daß solange, als der Gesetzgeber von den Rechtsunterworfenen keine Ausweispflicht verlangt, alle weiteren Befugnisse zur Identitätsfeststellung ohne Bestehen eines Tatverdachtes einen nicht zumutbaren Eingriff in die Freiheitsrechte darstellen.

Das Festhalten von Personen, die keiner strafbaren Handlung verdächtig sind, widerspricht dem Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (BGBl. Nr. 684/1988). Überdies bezweifelt die Volksanwaltschaft die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung, da ein auskunftswilliger Bürger ohnehin seine Identität bekanntgibt und bei einem nicht auskunftsberreiten Bürger innerhalb einer Stunde lediglich geringe Erfolgsaussichten bestehen werden, seine Identität in jedem Falle festzustellen.

Auch die Befugnis zur Ortsanweisung (§ 23) sollte nach Ansicht der Volksanwaltschaft an den Tatverdacht geknüpft werden.

- 3 -

Die Befugnis zur Ortsverweisung gemäß § 25 sollte lediglich im Sinne der ersten drei Absätze geregelt werden; eine Ortsverweisung zur Vorbeugung strafbarer Handlungen im Sinne des Abs. 4 ist abzulehnen, weil sie nach der derzeitigen Formulierung zu allgemein gehalten ist und eine unbegründete Freiheitsbeeinträchtigung für Menschen ermöglicht, gegen welche keinerlei Tatverdacht besteht.

Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung der Befugnisse zum Betreten und zur Durchsuchung von Räumen ( §§ 26 – 28) geht die Volksanwaltschaft davon aus, daß die bisher geltenden rigorosen Bestimmungen betreffend die Hausdurchsuchung vom Gedanken getragen waren, behördliche Eingriffe in die Privatsphäre nur in den wirklich notwendigen Fällen zu gestatten. Die in der Regelung zwingend vorgesehene Einschaltung eines unabhängigen Richters zur Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls bot weiteren Schutz vor behördlicher Willkür.

Der Entwurf gibt den (aus der Praxis verständlichen) Wunsch der Exekutive wieder, unter weitaus leichteren und weitergefaßten Voraussetzungen Durchsuchungshandlungen jeder Art vornehmen zu dürfen. Der Volksanwaltschaft scheinen diese Bestimmungen besonders im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention klärungsbedürftig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Vorsitzende:  
Hofr. Mag. MESSNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

